



**Amtsgericht Hameln
Der Direktor**

Amtsgericht Hameln · Postfach 101313 · 31763 Hameln

Bundesnotarkammer
Bundesrechtsanwaltskammer
Notarkammer Braunschweig, Celle, Oldenburg,
Hamm
Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Celle, Olden-
burg, Hamm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Datum
	1510 AGHM eGrundakte und ERV in Grundbuchsachen	05151 796-124	22.04.2022

**Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte in Grundbuchsachen
beim Amtsgericht Hameln
Obligatorischer ERV für Notare, Fakultativer ERV für Rechtsanwälte
Bitte um Mitgliederinformation**

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Remmers,

das Amtsgericht Hameln wird zum 09.05.2022 den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte in Grundbuchsachen einführen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Mitglieder auf geeignete Weise, zum Beispiel im Rahmen Ihrer Mitgliederrundschreiben, über die Einführung informieren könnten.

Notarinnen und Notare

Ab dem 09.05.2022 müssen Notarinnen und Notare gemäß § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundbuchakten (Nds. eGruVO) Anträge und Dokumente elektronisch übermitteln und diese mit einer prüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diese Schriftsätze sind nur dann wirksam eingegangen,

Adresse
Zehnthof 1,
31785 Hameln

Telefon
05151 796-0
Telefax
05151 796-166
Internet: www.amtsgericht-hameln.niedersachsen.de

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Stadtgalerie
**Öffentliche
Verkehrsmittel**
Haltestelle City/Pfortmühle

wenn sie an das EGVP-Postfach des Grundbuchamtes übermittelt werden. Eine Übermittlung an das allgemeine EGVP-Postfach des Amtsgerichts Hameln stellt keinen wirksamen Eingang dar. Die Eingänge werden auch nicht weitergeleitet.

Ausnahmen von der zwingenden elektronischen Einreichung gibt es nur in sehr engen Grenzen (vgl. § 1 Abs. 3, § 4 eGruVO).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weitere Institutionen können Anträge und Dokumente elektronisch übermitteln (§ 1 Abs. 4 eGruVO).

Ich empfehle aus zwei Gründen die elektronische Übermittlung:

1. Die Kommunikation ist schneller und kostengünstiger.
2. Das Grundbuchamt kann den Eingang sofort bearbeiten und muss ihn nicht in einem langwierigen Verfahren einscannen. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass das elektronisch eingereichte Anliegen schneller bearbeitet wird.

Hinweisen möchte ich jedoch darauf, dass Grundschuldbriefe und Vollstreckungstitel – wie bisher – im Original auf dem Postweg einzureichen sind.

Details zur den rechtlichen Regelungen und zur technischen Umsetzung bitte ich Sie der Nds. eGruVO und der hierzu ergangenen Bekanntmachung über technische Anforderungen zu entnehmen.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an Herrn Rechtspfleger Sebastian Wollenhaupt wenden (E-Mail: sebastian.wollenhaupt@justiz.niedersachsen.de; Tel: 05151-796-137).

Mit Dank und freundlichen Grüßen



Dr. Gebhardt

Direktor des Amtsgerichts